

Hausordnung

Werden Schüler, Lehrer u. Ä. angesprochen, so sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten gemeint.

§ I Allgemeine Grundsätze

Oberstes Ziel der pädagogischen Arbeit ist das Vermitteln von Wissen, Können und Urteilskraft sowie die Entfaltung aller wertvollen Anlagen der Schüler. Die Anerkennung der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Menschen, die Achtung auch fremder Auffassungen und Lebensformen sowie die Bereitschaft zu friedlicher Verständigung bilden die Basis der schulischen Gemeinschaft. Das Bewusstsein für die Bedrohung unserer Lebensgrundlagen soll geschärft, aktives Handeln zum Schutz unserer Umwelt gefördert werden.

Einzelne Ordnungen, die die oben angesprochenen allgemeinen Grundsätze konkret ergänzen, regeln das Leben und die Arbeit von Schülern, Lehrern und Mitarbeitern in der Schule; sie fördern ein gemeinschaftliches Leben an der Schule, das durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt ist. Hierzu gehören unter anderem die gemeinschaftliche Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit, Kooperationsbereitschaft sowie ein angemessener Umgang miteinander. Verstößen gegen ein vertrauensvolles und humanes Zusammenleben oder gegen gesetzliche Regelungen wird im Interesse der Gemeinschaft durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen begegnet (siehe Anhang).

§ II Regeln für den Schulalltag

1. Das Robert-Havemann-Gymnasium ist eine Schule mit offenem Ganztagsbetrieb, die über den eigentlichen Fachunterricht hinaus Arbeitsgemeinschaften für interessierte Schüler bereithält, wobei der Unterricht der Sekundarstufe I in der Regel nicht über die 7. Stunde hinausgeht und die Freizeitangebote spätestens nach der 9. Stunde enden.
Die Schüler betreten das Schulhaus frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, verhalten sich während des Unterrichts sowie der Pausen entsprechend der Normen der Schule und verlassen das Schulgelände spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsschluss durch den Haupteingang. Das Benutzen der Notausgänge ist nur im Alarmfall gestattet.
Im Hause halten sich die Schüler grundsätzlich - auch zur Vermeidung von Störungen anderer - in den dafür vorgesehenen Räumen auf.
In den großen Pausen sollen die Schüler das Schulgebäude verlassen und ihre Erholungszeit im Freien verbringen.
Die Schulleitung kann aus gegebenen Anlässen andere Anordnungen treffen.
(Konkretisierungen: vgl. Anlage 1.)
2. Alle Schüler tragen während der Schulzeit ihre Schülersausweise bei sich und zeigen sie auf Verlangen der Aufsichtspersonen vor.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülern der Sekundarstufe I während des Schulbetriebes im unterrichtlichen Zusammenhang nur nach Erteilung eines Auftrags durch einen Lehrer oder Mitarbeiter gestattet. Schüler der gymnasialen Oberstufe sollen in ihrer freien Zeit das Schulgelände nicht verlassen. Besonders der Aufenthalt vor und gegenüber dem Schulgelände ist unerwünscht. Das Schulgelände wird durch die Einzäunung begrenzt.

4. Besitz und Genuss von Drogen sowie anderen Rauschmitteln sind in der Schule untersagt. Bei begründetem Verdacht dürfen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Taschen- und Schließfächerkontrollen durchgeführt werden.
Auch das Rauchen ist grundsätzlich auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule verboten, dies gilt auch für E-Zigaretten und artverwandte Produkte.
5. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen sind die Schüler verpflichtet, Streitfälle friedlich zu regeln. Jede Androhung oder gar Anwendung von Gewalt ist unzulässig.
Wer tätliche Auseinandersetzungen sieht oder von ihnen erfährt und nicht unverzüglich helfend eingreift (verbal) bzw. Hilfe holt, macht sich mitschuldig und wird zur Verantwortung gezogen. Reizgas, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände dürfen von Schülern nicht mit in die Schule gebracht werden. Verstöße gegen diese Regel werden mit besonderer Konsequenz und Strenge geahndet.
6. Im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und artverwandte Geräte nicht gestattet.
7. Die Schüler sind verpflichtet, eine vollständige Notenübersicht der von ihnen erbrachten schulischen Leistungen zu führen.
8. Jeder Schüler ist zur Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtet. Um dennoch vorkommende Verschmutzungen schnell zu beseitigen, ist jede Klasse in wechselndem Turnus eine Woche für die Säuberung des Schulgeländes verantwortlich. Die Einteilung erfolgt durch den Verantwortlichen für die Mittelstufe. Die Schüler der Sekundarstufe II werden in adäquater Form am Reinigungsdienst beteiligt. Die Einteilung erfolgt durch die Tutoren in Abstimmung mit der Oberstufenleitung. Bei Sachbeschädigungen können die Verursacher zur Wiedergutmachung am Robert-Havemann-Gymnasium herangezogen werden.
9. Die Schule bemüht sich beim Fehlen eines Lehrers oder Mitarbeiters um fachgerechten Vertretungsunterricht. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle werden frühzeitig am Infoboard bekanntgegeben. Erscheint ein Lehrer nicht zum planmäßigen Unterrichtsbeginn, so fragt spätestens nach 10 Minuten **ein Schüler** aus der betroffenen Gruppe im Sekretariat nach der Regelung. Die Entscheidung über Vertretung oder Unterrichtsausfall wird dort getroffen. Die Schule erwartet von jedem Schüler auch in außerplanmäßigen Unterrichtssituationen eine konstruktive Grundeinstellung und die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Diese Hausordnung ist am 27.11.91 von der Schulkonferenz in der vorliegenden Fassung beschlossen worden. Änderungen nahm die Schulkonferenz am 29.04.98, am 11.07.00, am 08.09.04, am 16.03.05, am 23.09.13, am 12.05.14, am 01.06.2015 und am 02.11.2015 vor.

Die Schulkonferenz nahm am 18.03.09 ihr Anhörungsrecht gemäß § 76(3) SchulG wahr und begrüßte die Einrichtung der Schule als Gymnasium. Die Gesamtschule ist am 31.07.2013 ausgelaufen.

Vorbemerkung: Die Anlage 1 wurde auf der Grundlage der Hausordnung in der Fassung vom 11.07.2000 und der Präambel zum Schulprogramm des Robert-Havemann-Gymnasiums erarbeitet und von der 5. Gesamtkonferenz am 29.04.2002 beschlossen. Änderungen traten am 06.08.2004 in Kraft.

Verhalten der Schüler

- a) vor dem Unterricht:
Der Zutritt zum Wintergarten ist ab 7.40 Uhr gestattet. Alle anderen Gebäudeteile dürfen erst ab 7.50 Uhr betreten werden (Ausnahme: 0. Stunde).
- b) während des Unterrichts:
- Essen und Trinken sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers gestattet, Kaugummis sind nicht erwünscht.
 - Das Herumlaufen im Raum erfordert die Erlaubnis des unterrichtenden Lehrers (z.B. zum Papierkorb).
 - Die Oberbekleidung (Jacken, Mützen, Handschuhe) wird abgelegt und an die vorgesehenen Garderobenhaken (nicht über die Stuhllehnen) gehängt.
 - Niemand darf während des Unterrichts die Toilette aufsuchen (außer bei ärztlichen Attesten). Dafür sind die Pausen da. Ausnahmen können durch den unterrichtenden Lehrer gestattet und müssen von ihm verantwortet werden.
 - Das Abhören von Tonträgern sowie das Verwenden von Handys und anderen Geräten des Mobilfunks sind nicht gestattet. Diese Geräte sollen nicht mit in die Schule genommen werden. Sie können vorübergehend eingezogen werden, wenn sie nicht ausgeschaltet sind. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule im Falle des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung übernimmt.
 - Muss ein Schüler des Raumes verwiesen werden, hat er den Anordnungen des Lehrers zu folgen.
- c) in den kleinen Pausen:
Kleine Pausen dienen ausschließlich dazu
- eventuell den nächsten Unterrichtsraum aufzusuchen,
 - sich auf die nächste Stunde vorzubereiten (Bereitlegen der Unterrichtsmaterialien),
 - die Toiletten aufzusuchen,
 - die Schließfächer zweimal am Tag aufzusuchen.
- Flure sind Verkehrs- u. Rettungswege und dienen nicht dem längeren Verweilen. Der Aufenthaltsort ist der Klassenraum der nachfolgenden Stunde. Die Cafeteria ist für Schüler der Sekundarstufe I nur in den Hofpausen geöffnet.
- d) in den Hofpausen:
- Die Schüler gehen mit ihren Schulsachen auf die vorgesehenen Pausenflächen (Schulhof, Cafeteria, Eingangshalle, sozialpädagogischer Bereich, unterer Flur bis zu den Energielaboren). Die Flure der Kernbereiche bleiben frei. Die Unterrichtsräume werden verschlossen.
 - Es sind nur die zugelassenen Treppen und Wege zu den Pausenbereichen zu nutzen. Die Benutzung der Fluchtwege in den Kernbereichen ist nicht gestattet. Fluchttüren sind nur im Gefahrenfall zu öffnen.
 - Zur Erholung des Rasens muss die Rasenfläche von Zeit zu Zeit gesperrt werden. Die entsprechenden Hinweise durch Markierungen und Informationen der Lehrer sind zu beachten.
 - Der Essenraum dient lediglich dem Verzehr der Mahlzeiten. Wer seine Mahlzeit beendet hat, verlässt den Essenraum. In der 2. großen Pause ist das Mittagessen für die 7. Klassen, in der 3. großen Pause für die Jahrgänge 8, 9 und 10 vorgesehen.
 - Mit dem Klingelzeichen zum Pausenende und Aufsuchen der Räume verbleibt niemand in den Pausenbereichen. Es gelten dann die Regeln für die kleine Pause.
 - Schlechtwettervariante: Der Schulhof ist kein Pausenbereich, der Aufenthalt in allen anderen Pausenbereichen (insbesondere im Wintergarten) ist möglich. Die Unterrichtsräume (werden verschlossen) und Flure sind zu verlassen.
- e) nach Unterrichtsschluss:
- Die Schüler verlassen das Schulgelände bis 10 Minuten nach Unterrichtsschluss.
Ausnahme: Teilnehmer am Ganztagsbetrieb (Arbeitsgemeinschaften), der erst später beginnt.
 - Die letzte sich nach Raumplan im Unterrichtsraum befindliche Gruppe ist verantwortlich für:
 1. Hochstellen der Stühle,
 2. Schließen aller Fenster, Ausschalten des Lichts und Hochfahren der Rollos,
 3. Ausschalten der Whiteboards, Reinigung der Tafel.
 - Die Hofreinigung ist nach gesondertem Organisationsplan durchzuführen.

Anlage 2

I. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

1. *Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise* sind wichtige Mittel der Erziehung. Schüler, die sich in der Gruppe beispielhaft verhalten haben, können auch durch eine schriftliche Anerkennung ausgezeichnet werden. Ein Vermerk auf dem Zeugnis ist möglich.
2. Die nachfolgenden Erziehungsmaßnahmen können jeweils in Kraft treten, wenn sich ein Schüler falsch verhält.

Ein *Fehlverhalten* liegt u.a. dann vor, wenn

- a) die Würde eines Schülers, Lehrers oder schulischen Mitarbeiters verletzt wird;
- b) der Unterrichtsverlauf gestört oder behindert wird (dasselbe gilt für den Pausenablauf);
- c) fremdes Eigentum entwendet, mutwillig beschädigt oder verunreinigt wird;
- d) der Unterricht oder das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen werden;
- e) der Unterricht unentschuldigt versäumt wird.

3. Bei der *Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen* sollen die Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen können.

Beispiele dafür sind:

- ein klärendes Gespräch führen;
- den Schülern ein falsches Verhalten verdeutlichen;
- die Schüler auffordern, ihre Auffassung zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen;
- auf die Schüler einwirken, sich bei einem Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für einen Einzelnen oder die Gruppe zu übernehmen;
- einen Schaden wieder gutmachen.

Erziehungsmaßnahmen, deren Verwirklichung außerhalb der Schule erfolgen soll, bedürfen des Einvernehmens mit den Erziehungsberechtigten.

4. Für die Entscheidung über bestimmte allgemeine Erziehungsmaßnahmen muss dem einzelnen Lehrer ein genügender *pädagogischer Spielraum* bleiben; deswegen kann er über die bereits erwähnten Vorschläge hinaus weitere allgemeine Erziehungsmaßnahmen vorsehen.

II. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn die in den allgemeinen Erziehungsmaßnahmen dargelegten Vorschläge bei einem Schüler keinen Erfolg zeigen oder in Härtefällen unangebracht sind, können *besondere Erziehungsmaßnahmen* eingeleitet werden.

- Grobes Fehlverhalten oder wiederholte Nachlässigkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten werden dem Klassenleiter mitgeteilt. Mehr als eine Mitteilung im Halbjahr können zu einem Elternkontakt (Telefonat, Brief etc.) führen. Von allen schriftlichen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten wird eine Kopie in den Schülerbogen eingeklebt. Telefonate u.a. Gespräche mit Eltern und Erziehern werden handschriftlich im Schülerbogen vermerkt.
- Den Lehrkräften ist es erlaubt, vorübergehend Gegenstände einzuziehen.
- Für besonders auffälliges Fehlverhalten wird ein *Tadel* erteilt, der den Eltern schriftlich mitgeteilt wird. Der Tadel kann vom Lehrer ohne Beteiligung von Gremien ausgesprochen werden, da er nicht widerspruchsfähig ist.
- Der Schüler kann aufgefordert werden, vorsätzlich oder fahrlässig versäumten Unterrichtsstoff durch *Nachbleiben* aufzuarbeiten. Die Eltern sind davon in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus können weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 und § 63 Schulgesetz beschlossen werden. Die Schulkonferenz (*Vermittlungsausschuss*) kann tätig werden.

Bitte dieses Blatt ausgefüllt dem Klassenleiter zurückgeben!

NAME: _____ VORNAME: _____

Klasse: _____

Diese Hausordnung sowie die Anlagen zur Hausordnung wurden mir am 04.09.17 ausgehändigt.

Ich habe sie gründlich gelesen und weiß, dass ich verpflichtet bin, sie einzuhalten.

Unterschrift des Schülers / der Schülerin: _____ Datum: _____

Als Erziehungsberechtigter habe ich ebenfalls von der Hausordnung Kenntnis genommen.

Unterschrift: _____ Datum: _____